



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Dezember 2007 (25.01)  
(OR. en)**

**16031/07**

**LIMITE**

**COHOM 121**

**VERMERK**

---

der Gruppe "Menschenrechte"  
für das PSK

---

Betr.: Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes

---

**I. Einleitung**

1. Das Übereinkommen über die Rechte des Kindes ist der von den weitaus meisten Staaten ratifizierte Menschenrechtsvertrag der Geschichte. In Verbindung mit den beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen enthält es ein umfassendes Bündel von rechtlich verbindlichen internationalen Normen für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes. Diese Übereinkünfte bilden zusammen mit anderen internationalen und regionalen Normen für die Rechte des Kindes, einschließlich der vom Europarat angenommenen Normen, eine solide Grundlage, um die Wahrnehmung der Menschenrechte durch alle Kinder ohne jede Diskriminierung zu gewährleisten, und sie dienen als Bezugsrahmen für die Förderung und Überwachung von Fortschritten bei der Verwirklichung der Rechte des Kindes.

2. Weitere Zusagen auf internationaler Ebene hinsichtlich der Förderung und des Schutzes der Kinderrechte wurden im Mai 2002 auf der Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGASS) zu Kindern gegeben; dabei wurde eine mit Fristen versehene Strategie für die Umsetzung und die Überwachung der Fortschritte festgelegt. Mit der Erklärung und dem Aktionsplan "Eine kindergerechte Welt", die die UNGASS im Jahre 2002 angenommen hat, haben sich die Staats- und Regierungschefs verpflichtet, die Rechte des Kindes weltweit zu fördern und die vereinbarten Ziele, Strategien und Aktionen zu verwirklichen.
- Darüber hinaus wurden die Millenniumserklärung und die Millenniums-Entwicklungsziele, die unmittelbar für die Rechte des Kindes von Bedeutung sind, allgemein gebilligt. Im Schlussdokument des Weltgipfels 2005 wurde erneut betont, dass die betreffenden Ziele und Vorgaben unbedingt umgesetzt werden müssen.
3. Auf Ebene der EU dienen die Leitlinien im Bereich der Menschenrechte als solider regionaler Rahmen für die Bemühungen der EU um Förderung und Schutz der Menschenrechte im Rahmen ihrer allgemeinen externen Menschenrechtspolitik. Die EU ist seit Jahren bestrebt, die Rechte des Kindes durch vielschichtige Maßnahmen zu fördern, die insbesondere folgende Elemente umfassen:
- Umsetzung der Leitlinien der EU von 2003 zu Kindern und bewaffneten Konflikten.
  - Erörterung der Rechte des Kindes mit Drittstaaten, insbesondere im Rahmen des politischen Dialogs.
  - Finanzierung, vornehmlich über das Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR), von Projekten zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes.
  - Überwachung der Fortschritte auf dem Gebiet der Förderung der Rechte des Kindes im gesamten Verlauf des Erweiterungsprozesses der EU und Unterstützung der Reform des Kinderschutzes in den Bewerberländern und potenziellen Bewerberländern.

- Im Rahmen der Vereinten Nationen bringt die EU jedes Jahr gemeinsam mit lateinamerikanischen Staaten eine Resolution zu den "Rechten des Kindes" ein und ruft die Staaten regelmäßig auf, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle zu unterzeichnen, zu ratifizieren und anzuwenden.
  
- Unterstützung der Arbeit der einschlägigen internationalen und regionalen Akteure im Bereich der Rechte des Kindes, insbesondere des VN-Generalsekretärs, des VN-Sicherheitsrats, der VN-Vertragsorgane, darunter insbesondere der Ausschuss für die Rechte des Kindes und die Sonderverfahren und -mechanismen der Vereinten Nationen, sowie Unterstützung der einschlägigen VN-Organisationen, insbesondere der UNICEF, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen (UNFPA), und regionaler Mechanismen, insbesondere des Europarats, der OSZE, des Europäischen Netzwerks der Ombudsleute für Kinder (ENOC) und von Organisationen der Zivilgesellschaft.
  
- Im Rahmen der Entwicklungspolitik der EU sieht der *"Europäische Konsens über die Entwicklungspolitik"* durch eine Bezugnahme auf die wichtigsten internationalen Rahmeninstrumente im Bereich der Menschenrechte und auf die Millenniums-Entwicklungsziele vor, dass die EU-Mitgliedstaaten die Rechte des Kindes achten. Die EG verfolgt ein dreigleisiges Konzept in Bezug auf Kinder, das auf i) spezifische Themen wie Gewalt gegen Kinder, von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder, Kinderhandel usw., ii) die Rechte und Bedürfnisse von Kindern durch Behandlung spezifischer Themen wie Bildung und Gesundheit sowie iii) die durchgängigere Berücksichtigung der Kinderrechte als übergreifendes Thema, das in allen von der EG finanzierten Programmen und Projekten zu berücksichtigen ist, abhebt. Entsprechend den Vorgaben zur Umsetzung dieser Politik und der Leitlinien der EG zur durchgängigen Berücksichtigung der Rechte des Kindes auf Ebene der Mitgliedstaaten müssen die Rechte des Kindes im Rahmen eines auf Rechten basierenden Ansatzes sektorübergreifend behandelt werden. Ein weiteres Handlungsinstrument sind bereichsspezifische Strategiepapiere.

4. Obwohl ein umfassender Rahmen von Instrumenten, Normen und Verpflichtungen in Bezug auf die Rechte des Kindes vorhanden ist und erste Fortschritte bei der Verwirklichung der vereinbarten Ziele erzielt wurden, steht der Alltag von Millionen von Kindern weiterhin in eklatantem Gegensatz zu diesen Verpflichtungen und Zielsetzungen: Die Überlebensfähigkeit von Kindern ist weiterhin ernsthaft bedroht, es mangelt ihnen an qualitativ hochwertigen Bildungsmöglichkeiten und an einer angemessenen Gesundheits- und Sozialfürsorge; sie sind Opfer der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs, von Krankheiten, bewaffneten Konflikten und diversen Formen von Gewalt; sie werden zu Frühehen gezwungen und müssen gesundheitsschädliche traditionelle Praktiken über sich ergehen lassen. Kinder aus schutzbedürftigen Gruppen und Kinder in besonders schwierigen Situationen sind besonders gefährdet und der Diskriminierung, der Marginalisierung und der Ausgrenzung ausgesetzt. Mädchen sehen sich ganz besonderen Risiken gegenüber und bedürfen besonderer Aufmerksamkeit.

Die Folgemaßnahmen zur Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGASS) zu Kindern im Jahre 2002 und die Überwachungstätigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes zeigen, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes immer noch nicht in zufriedenstellender Weise umgesetzt wird und dass viele der innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu erreichenden Ziele der UNGASS sowie die Zielvorgaben hinsichtlich der Millenniums-Entwicklungsziele noch lange nicht verwirklicht sind.

5. Im Hinblick darauf und um eine nachhaltigere und systematischere Förderung der Rechte des Kindes im Rahmen ihrer externen Menschenrechtspolitik zu ermöglichen, hat die EU beschlossen, sich bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes im weltweiten Rahmen künftig an den nachstehenden Leitlinien zu orientieren.

## II. Politische Einleitung: Zweck der Leitlinien

Mit diesen "*Leitlinien der EU für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes*" ("*Leitlinien*") unterstreicht die EU die Bedeutung der wichtigsten internationalen und europäischen Menschenrechtsübereinkünfte, -normen und -standards sowie der für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes relevanten politischen Verpflichtungen, insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Erklärung der Rechte des Kindes, der Internationale Pakt über Menschenrechte, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle, die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, das Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sowie die Millenniumserklärung zur Entwicklung und die Millenniums-Entwicklungsziele, die Erklärung und der Aktionsplan "Eine kindergerechte Welt" der UNGASS 2002 sowie andere für die Rechte des Kindes wichtige Übereinkünfte und Standards (vgl. Anlage II).

Die EU bekräftigt ihre Entschlossenheit, der Förderung und dem Schutz ALLER Rechte des Kindes, d.h. Personen unter 18 Jahren, im Rahmen ihrer externen Menschenrechtspolitik vorrangige Beachtung zukommen zu lassen und dabei dem Wohl des Kindes und seinem Recht auf Schutz vor Diskriminierung und auf Teilnahme an Entscheidungsprozessen Rechnung zu tragen; die EU stützt sich dabei auf die Grundsätze der Demokratie, der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit sowie der universellen Gültigkeit, der Unteilbarkeit und der wechselseitigen Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung.

Um diese Ziele zu erreichen, wird die EU die in diesen Leitlinien enthaltenen allgemeinen Maßnahmen sowie spezifische Aktionen in vorrangigen Bereichen auf der Grundlage von getrennt zu beschließenden Umsetzungsstrategien fördern. Durch die Annahme eines integrierten Konzepts zur **Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes** will die EU **mit diesen Leitlinien** ihre *Leitlinien zu Kindern und bewaffneten Konflikten* aus dem Jahre 2003 ergänzen, an denen sich die Maßnahmen der EU in diesem Einzelbereich weiterhin ausrichten werden.

Die Leitlinien sollen insbesondere dazu beitragen,

- den Rechten des Kindes mehr Gewicht auf der internationalen Agenda zu verleihen, um weltweit insbesondere auf nationaler Ebene ihre Verwirklichung voranzutreiben und Verletzungen von Kinderrechten zu verhindern;
- dem Engagement der EU für die uneingeschränkte Verwirklichung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften und insbesondere im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen verankerten Kinderrechten Nachdruck zu verleihen;
- hervorzuheben, dass die Kinderrechte ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der universellen Menschenrechte sind und dass alle durch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes anerkannten Rechte gleichermaßen wichtig sind, wenn auch bei den Aktionen zur Gewährleistung ihrer Verwirklichung Prioritäten unter Berücksichtigung der spezifischen nationalen Gegebenheiten zu setzen sind;
- den Prozess der Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle sowie anderer internationaler und regionaler Übereinkünfte und Standards für die Rechte des Kindes voranzutreiben;
- innerhalb der EU und in Drittländern über die Maßnahmen der EU zur Förderung der Rechte des Kindes zu informieren;
- die durchgängige Berücksichtigung der Kinderrechte im Rahmen der Politik und der Maßnahmen der EU zu fördern und die Kapazität aller einschlägigen EU-Akteure auf dem Gebiet der Kinderrechte zu verbessern;
- Synergien zu fördern, die interinstitutionelle Zusammenarbeit zu intensivieren und die Maßnahmen der EU-Organen auszubauen, einschließlich der von der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Rechte des Kindes unterstützten Initiativen;
- der EU ein weiteres praktisches Instrument für politische Kontakte mit Drittländern und in internationalen Foren in allen für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte relevanten Bereichen an die Hand zu geben.

### III. Operative Leitlinien

#### A) Grundprinzipien

Die EU wird in ihren Beziehungen zu Drittländern und in internationalen Foren insbesondere

- ihre Ziele im Bereich der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes als festen Bestandteil der externen Menschenrechtspolitik der EU aktiv zu verwirklichen suchen, auch im entwicklungs-, friedens- und sicherheitspolitischen Kontext, und eine durchgängigere Berücksichtigung dieser Ziele in anderen Bereichen der EU-Außenpolitik weiter vorantreiben, auch im Wege des politischen Dialogs, der Entwicklungszusammenarbeit, der humanitären Hilfe und des Beitrittsprozesses;
- einen menschenrechtsorientierten Ansatz bei der Verwirklichung dieser Ziele verfolgen, wobei sie sich von den allgemeinen Grundsätzen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes – nämlich Nichtdiskriminierung, Wohl des Kindes, Teilhabe des Kindes sowie Überlebensfähigkeit und Entwicklung des Kindes – leiten lässt;
- einen ganzheitlichen Ansatz fördern und so bekräftigen, dass die Rechte des Kindes unteilbar sind, sich wechselseitig bedingen und miteinander verknüpft sind, und gleichzeitig vorrangigen Problembereichen besondere Aufmerksamkeit widmen;
- sich weiter für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes in vollem Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Standards, insbesondere dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, engagieren und dazu alle nötigen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, insbesondere die vom Ausschuss für die Rechte des Kindes als "allgemeine Durchführungsmaßnahmen" bezeichneten bereichsübergreifenden Maßnahmen<sup>1</sup>;
- einen Ausbau der Fähigkeiten und Fertigkeiten von "Pflichtenträgern" (Staaten und Regierungen, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen) sowie von "Rechteinhabern" (Kinder, damit sie ihre Rechte wahrnehmen und beanspruchen können) anstreben.

---

<sup>1</sup> Allgemeine Bemerkung 5 (2003).

## B) Ziele der EU

- Drittländer sollen an die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen und ihrer im Rahmen des Völkerrechts und politischer Zusagen eingegangenen spezifischen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes erinnert, darin bestärkt und bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen unterstützt werden, wobei besonderes Augenmerk den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen, in der Erklärung und dem Aktionsplan "*Eine kindergerechte Welt*" der UNGASS, in der Millenniumserklärung und den Millenniums-Entwicklungszielen sowie den einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments des Weltgipfels enthaltenen Verpflichtungen gilt.
- Die Öffentlichkeit soll für die im Übereinkommen über die Rechte des Kindes, den dazugehörigen Fakultativprotokollen und anderen für die Rechte des Kindes relevanten internationalen und regionalen Übereinkünften und Standards verankerten Grundsätze und Bestimmungen über die Rechte des Kindes sensibilisiert und das Verständnis dieser Grundsätze und Bestimmungen verbessert werden.
- Die laufenden Bemühungen der EU in multilateralen Foren und in den Beziehungen der EU zu Drittländern sollen ergänzt und intensiviert werden, um die Kinderrechte durch spezifische Aktionen in vorrangigen Bereichen zu fördern und zu schützen.
- Die Kohärenz zwischen den von den Mitgliedstaaten und den allgemein im Rahmen des auswärtigen Handelns der Europäischen Union im Bereich der Kinderrechte durchgeführten Tätigkeiten soll gestärkt werden.

## C) **Praktische Instrumente für EU-Maßnahmen im Rahmen der Beziehungen zu Drittländern**

Die EU wird zur Verwirklichung der genannten Ziele insbesondere folgende Handlungsinstrumente einsetzen:

- **Politischer Dialog** (d.h. Berücksichtigung des Themas Kinderrechte bei den Treffen und Gesprächen in internationalen und regionalen Organisationen und mit Drittländern auf allen Ebenen, auch bei Ministertreffen, auf Tagungen von gemischten Ausschüssen, bei förmlichen Dialogen unter Leitung des Vorsitzes des Rates, der Troika, der Missionsleiter oder der Kommission), wobei insbesondere auf Folgendes abgezielt wird:
  - Sensibilisierung für Kinderrechte und für internationale Normen und Standards zur Förderung und zum Schutz dieser Rechte;
  - Förderung der Ratifizierung und effektiven Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte über die Rechte des Kindes;
  - Förderung von Rechtsreformen, um die Vereinbarkeit der nationalen Rechtsvorschriften mit den internationalen Normen und Standards im Bereich der Rechte des Kindes zu gewährleisten;
  - Förderung des Aufbaus unabhängiger nationaler Institutionen für die Rechte des Kindes im Einklang mit den Pariser Grundsätzen;
  - Förderung der effektiven Koordinierung ressortübergreifender Aktivitäten und von Maßnahmen zwischen nationalen und subnationalen Behörden sowie Bereitstellung ausreichender Ressourcen, um die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes zu gewährleisten;
  - Entwicklung von kinderspezifische Aspekte berücksichtigenden Indikatoren und von Folgenabschätzungen in Bezug auf Kinder zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes;
  - Eintreten für ein Engagement der Zivilgesellschaft bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes;

- Förderung der Beteiligung von Kindern an Entscheidungsprozessen zur Förderung und zum Schutz ihrer Rechte.
- **Demarchen** (gegebenenfalls in Verbindung mit öffentlichen Erklärungen), um auf aktuelle einschlägige Entwicklungen zu reagieren, die sich auf die Förderung und den Schutz der Kinderrechte auswirken, insbesondere mit dem Ziel, Drittstaaten daran zu erinnern, dass sie effektive Maßnahmen ergreifen, um die Rechte des Kindes zu fördern und zu schützen, auch unter Berücksichtigung der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger Vertragsorgane und unter Heranziehung von Informationen der VN-Organisationen, von Regionalorganisationen, nationalen unabhängigen Institutionen und Organisationen der Zivilgesellschaft.
- **Bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit**, einschließlich folgender Maßnahmen:
- Aufstockung von Entwicklungs- und humanitären Hilfsprogrammen, deren Schwerpunkt auf den Kinderrechten liegt;
  - Zursprachebringen der Rechte des Kindes im Rahmen von Handelsverhandlungen, Programmplanungsgesprächen, länderspezifischen Strategiepapieren, Dialoggesprächen über Entwicklungsziele und Nationalen Aktionsplänen für Kinder, wie sie im Rahmen der UNGASS vorgesehen sind;
  - Nutzung von bilateralen und Gemeinschaftsmitteln und Programmen für Entwicklungszusammenarbeit zur Finanzierung von Projekten zur Förderung der Rechte des Kindes;
  - Anstrengungen zur Stärkung der Kohärenz zwischen den von den Mitgliedstaaten und den allgemein im Rahmen des auswärtigen Handelns der Europäischen Union im Bereich der Kinderrechte durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere in vorrangigen Bereichen;
  - Stärkung der nationalen Strukturen und Institutionen, Förderung von Rechtsreformen nach Maßgabe der einschlägigen internationalen Standards und Entwicklung unabhängiger Institutionen für die Rechte des Kindes im Einklang mit den Pariser Grundsätzen;

- Entwicklung von kinderspezifische Aspekte berücksichtigenden Indikatoren und von Folgenabschätzungen in Bezug auf Kinder;
  - Förderung des Engagements seitens der Zivilgesellschaft und der Teilhabe der Kinder.
- **Aufbau von Partnerschaften und Ausbau der Koordinierung mit internationalen Akteuren, wie z.B.:**
- die Vereinten Nationen, insbesondere die Menschenrechtsmechanismen der VN, die Sonderverfahren und die Vertragsorgane, hier insbesondere der Ausschuss für die Rechte des Kindes;
  - die VN-Organisationen, insbesondere die UNICEF, der OHCHR, die IAO, die WHO und der UNFPA;
  - Regionalorganisationen, insbesondere der Europarat und die OSZE;
  - das Europäische Forum für die Rechte des Kindes;
  - öffentlich-private Partnerschaften, Forschungsinstitute;
  - Zivilgesellschaft und internationale Finanzinstitutionen.

## **D) Umsetzung**

### **i) Allgemeine Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte**

Die EU setzt sich grundsätzlich weiter für die Förderung und den Schutz sämtlicher Rechte des Kindes auf einer einheitlichen Grundlage ein. Sie wird dementsprechend die laufenden Bemühungen im Rahmen ihrer externen Menschenrechtspolitik, in multilateralen Foren und in ihren Beziehungen zu Drittländern fortsetzen und intensivieren und die Staaten dazu aufrufen,

a) *internationale Normen und Standards einzuhalten und anzuwenden und mit den internationalen Menschenrechtsmechanismen und -verfahren zusammenzuarbeiten, insbesondere durch*

- Beitritt zu den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Standards zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte, insbesondere dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen, den Übereinkommen 138 und 182 der IAO, dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und dem dazugehörigen Protokoll, dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, und durch deren Einhaltung und die Förderung ihrer effektiven Umsetzung;
- Erfüllung der Forderungen nach Schutzmaßnahmen, Einhaltung von Regelungen, Entscheidungen und Empfehlungen internationaler Menschenrechtsorgane, einschließlich jener des Ausschusses für die Rechte des Kindes;
- Zusammenarbeit mit den einschlägigen Menschenrechtsmechanismen und -verfahren der VN, themen- sowie länderbezogenen Mechanismen, insbesondere jenen, die für die Förderung und den Schutz der Kinderrechte von Bedeutung sind;
- Zusammenarbeit mit den einschlägigen Mechanismen des Europarats und Förderung der Einhaltung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte;
- Zusammenarbeit mit regionalen Mechanismen, um die Förderung und den Schutz der Kinderrechte zu gewährleisten, einschließlich der Überwachung der Fortschritte;

**b) *die Kapazitäten zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte auf nationaler Ebene zu verbessern, insbesondere durch***

- Unterstützung der Entwicklung umfassender nationaler Pläne oder Strategien zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes;
- Unterstützung der Entwicklung und der Stärkung staatlicher Mechanismen für die Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes auf nationaler und subnationaler Ebenen;

**c) *die Überwachungsverfahren und -strukturen zu verbessern, insbesondere durch***

- Verbesserung von Datenbanken und Überwachungssystemen und Entwicklung von Indikatoren zur Erhebung, Analyse und Förderung der Verbreitung von aufgeschlüsselten Daten im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes;
- Förderung von Forschungsarbeiten zu den Rechten des Kindes und Einbeziehung von Kindern in die Forschungs- und Überwachungsarbeit;
- Schaffung von Beobachterkapazitäten, einschließlich durch Einrichtung nationaler unabhängiger Einrichtungen für Kinderrechte, wie z.B. Kinderbeauftragte;
- Förderung der Mitwirkung der Zivilgesellschaft;

**d) *die Bereitstellung von Ressourcen zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte voranzutreiben, insbesondere durch***

- Unterstützung der Entwicklung und Anwendung von Instrumenten, mit denen Kinderbelange im Rahmen der Haushaltsverfahren auf nationaler und subnationaler Ebene deutlicher in den Vordergrund gerückt werden, auch im Kontext der internationalen Zusammenarbeit;
- Förderung der Bewertung der Auswirkungen der Wirtschafts- und der Sozialpolitik auf Kinder;

**e) *Rechtsreformen zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte zu fördern, insbesondere durch***

- Förderung und Unterstützung des Erlasses und der Überprüfung nationaler Rechtsvorschriften, um deren Vereinbarkeit mit den einschlägigen internationalen Normen und Standards auf dem Gebiet der Rechte des Kindes zu gewährleisten, insbesondere mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen;
- Förderung und Unterstützung beim Ausbau der Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die Ermittlung von Verletzungen der Kinderrechte und bei der Entwicklung kinderfreundlicher Verfahren für die Ermittlung und Verfolgung von Verletzungen der Kinderrechte;

**f) *Verletzungen der Kinderrechte zu bekämpfen und davon abzuhalten, insbesondere durch***

- ein gesetzliches Verbot von Verletzungen der Kinderrechte und der Misshandlung von Kindern, einschließlich in der Strafgesetzgebung, sowie Beendigung der Straflosigkeit von Verletzungen der Kinderrechte;
- auf höchster Ebene Ächtung jeglicher Form von Verletzung der Kinderrechte, auch durch Einstufung der entsprechenden Handlungen als Straftaten;

- Ergreifung effektiver gesetzgeberischer, administrativer, justizieller und sonstiger Maßnahmen, um Verletzungen der Kinderrechte im Hoheitsgebiet des betreffenden Staates zu verhüten und Straflosigkeit von solchen Verletzungen zu bekämpfen;
  - Schaffung innerstaatlicher rechtlicher Garantien zur Förderung und zum Schutz der Kinderrechte;
  - Durchführung wirksamer Schulungen für Strafverfolgungsbeamte und andere betroffene Berufsgruppen, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, um den Schutz der Kinderrechte zu fördern und zu gewährleisten, dass die internationalen Normen und Übereinkünfte eingehalten werden;
  - Vorkehrungen für die Aufnahme, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung der Opfer von Verletzungen der Rechte des Kindes;
- g) *Kinder zu einer effektiveren Teilhabe an der Beschlussfassung über und der Umsetzung der sie betreffenden Politiken zu befähigen und ihre Beteiligung zu erleichtern;***
- h) *die Kapazität von Familien und anderen Betreuern zu verbessern, damit diese ihrer Rolle im Hinblick auf den Schutz der Kinderrechte voll gerecht werden können;***
- i) *die Entwicklung von Sensibilisierungsprogrammen für Kinderrechte zu unterstützen, insbesondere durch***
- Förderung von Kampagnen, um die Öffentlichkeit auf die Kinderrechte aufmerksam zu machen, und durch Gewährleistung der Förderung und des Schutzes der Kinderrechte;
  - Förderung der Einbeziehung der Rechte des Kindes in die schulischen Lehrpläne und Entwicklung fachspezifischer Schulungsprogramme in allen relevanten Bereichen.

ii) **Spezifische Maßnahmen zur Stärkung der Kinderrechte in vorrangigen Bereichen**

Im allgemeinen Rahmen dieser Leitlinien werden auf der Grundlage getrennter, diese Leitlinien ergänzender Umsetzungsstrategien spezifische Maßnahmen in vorrangigen Bereichen ergriffen. Damit sich die EU auf lange Sicht wirksamer mit den verschiedenen Arten von Rechten des Kindes befassen kann, wird die Gruppe "Menschenrechte" für einen Zeitraum von zwei Jahren jeweils einen vorrangigen Bereich auswählen, und es wird eine entsprechende Umsetzungsstrategie ausgearbeitet. Der vorrangige Bereich wird regelmäßig einer Überprüfung unterzogen und unterliegt Änderungen. Der erste vorrangige Bereich betrifft das Thema "Jegliche Form von Gewalt gegen Kinder"; die diesbezügliche Umsetzungsstrategie ist in Anlage I wiedergegeben.

iii) **Rolle der Arbeitsgruppen des Rates**

Die Gruppe "Menschenrechte" wird gemäß ihrem Mandat die Umsetzung und weitere Anwendung der Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Ratsgruppen verfolgen. Dabei wird sie unter anderem

- auf die Einbeziehung des Themas Förderung und Schutz der Rechte des Kindes in einschlägige Strategien und Maßnahmen der EU hinwirken,
- die Umsetzung der Leitlinien in angemessenen Abständen und in Form von Ad-hoc-Sitzungen überprüfen,
- dem Rat über das PSK und den AStV – gegebenenfalls jährlich – über die Fortschritte bei der Umsetzung der Leitlinien berichten.

iv) **Informelle Plattform für den Gedankenaustausch mit externen Dritten**

Die Mitglieder der Gruppe "Menschenrechte" können sich bei der Umsetzung dieser Leitlinien gegebenenfalls informell mit externen Dritten austauschen, insbesondere mit NRO und internationalen Organisationen. Die Kommission wird in vollem Umfang einbezogen. Der Beschluss 2001/264/EG des Rates vom 19. März 2001 über die Sicherheitsvorschriften des Rates ist hierbei einzuhalten.<sup>1</sup>

**E) Überwachung und Berichterstattung**

Angesichts des umfassenden Geltungsbereichs dieser Leitlinien wird die EU bei der Überwachung der bei deren Umsetzung erzielten Fortschritte intensiv auf das Fachwissen einschlägiger Akteure von außerhalb der EU zurückgreifen und eng mit diesen zusammenarbeiten, darunter vor allem die VN-Gremien, -Mechanismen, -Sonderverfahren und -Vertragsorgane, insbesondere der Ausschuss für die Rechte des Kindes, und die VN-Organisationen, insbesondere der OHCHR, die UNICEF, die WHO, die IAO, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und der UNFPA sowie die Zivilgesellschaft.

**F) Bewertung**

Die Gruppe "Menschenrechte" wird

- diese Leitlinien und die Umsetzungsstrategie nach deren Annahme alle zwei Jahre überprüfen;
- sich bei der ersten Überprüfung der Leitlinien auf die bei deren Umsetzung erzielten Fortschritte und auf Vorschläge für weitere Verbesserungen sowie auf die Entscheidung der Fragen konzentrieren, ob der vorrangige Bereich bis zur nächsten Überprüfung beibehalten oder geändert werden sollte; sie wird diese Prüfungsberichte dem Rat vorlegen;

---

<sup>1</sup> Fundstelle: ABl. L 101 vom 11.4.2001, S. 1.

- sich bei der ersten Überprüfung der Umsetzungsstrategie auf das Pilotprogramm und die bei der Entwicklung von länderspezifischen Strategien erzielten Fortschritte konzentrieren;
  - sich darum bemühen, andere Formen der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, NRO und anderen einschlägigen Akteuren bei der Umsetzung und Überwachung dieser Leitlinien zu ermitteln, und dem AStV und dem Rat gegebenenfalls diesbezügliche Vorschläge unterbreiten;
  - die durchgängigere Berücksichtigung der Förderung und des Schutzes der Kinderrechte in allen einschlägigen EU-Politiken sowie regionalen und multilateralen Foren fördern und überwachen, diese Leitlinien aktiv verbreiten und die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament zu deren Umsetzung aufrufen.
-

**Umsetzungsstrategie für den vorrangigen Bereich "Jegliche Form von Gewalt gegen Kinder"****I. Einleitung**

Im Hinblick auf eine gezielte Umsetzung der "EU-Leitlinien für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes" wurde als erster vorrangiger Bereich das Thema "Jegliche Form der Gewalt gegen Kinder" festgelegt.

Gewalt gegen Kinder ist eine weit verbreitete Verletzung der Rechte des Kindes, die nicht auf einzelne Kulturen, soziale Milieus, Bildungsniveaus, Einkommensverhältnisse oder ethnische Hintergründe beschränkt ist. In allen Regionen der Welt leiden Kinder aller Altersgruppen weiterhin unter unterschiedlichen Formen von Gewalt; dazu zählen körperliche, seelische und emotionale sowie sexuelle Gewalt, Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, Geiselnahme, häusliche Gewalt, Handel mit oder Verkauf von Kindern und deren Organen, Pädophilie, Kinderprostitution, Kinderpornographie, Kindersextourismus, Bandengewalt, gesundheitsschädliche traditionelle Praktiken jeglicher Art und körperliche Züchtigung in Schulen. Im Jahre 2002 wurden nach offiziellen Schätzungen beispielsweise rund 150 Millionen Mädchen und 73 Millionen Jungen unter 18 Jahren zum Geschlechtsverkehr gezwungen oder anderen Formen sexueller Gewalt ausgesetzt. Es wird angenommen, dass weltweit 100 bis 140 Millionen Mädchen und Frauen eine Genitalverstümmelung/Exzision erlitten haben. Noch im Jahre 2004 verrichteten 126 Millionen Kinder gefährliche Arbeit.

Zwar wirkt sich Gewalt je nach Art und Schweregrad unterschiedlich auf Kinder aus, doch hat sie kurz- und langfristig meist schwerwiegende nachteilige Konsequenzen. Da Kinder besonders gefährdet und auf die Erwachsenen angewiesen sind, bedarf es besonderer Achtsamkeit und eines entschlossenen Vorgehens auf internationaler Ebene, um sie vor allen Formen von Gewalt zu schützen.

## II. Ziele

Um Fortschritte auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes von Kindern vor jeglicher Form von Gewalt zu erzielen, wird die EU ein auf der globalen "Studie zur Gewalt gegen Kinder" des VN-Generalsekretärs beruhendes zweigleisiges Konzept verfolgen:

- I. *Hervorhebung des globalen Charakters der Problematik der Gewalt gegen Kinder, die alle Teile der Welt betrifft, und gegebenenfalls Gewinnung von weltweiter Unterstützung für die Empfehlungen der Studie des VN-Generalsekretärs, insbesondere in den einschlägigen VN-Foren;*
- II. *Unterstützung länderspezifischer Aktionen zur Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Formen von Gewalt gegen Kinder in den einzelnen Ländern/Regionen der Welt.*

## III. Operativer Teil

Um die vorstehend genannten Ziele voranzubringen, wird die EU in den folgenden Bereichen tätig werden:

- i) *Eintreten dafür, dass die Studie des VN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder als globales Referenzdokument für die Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder betrachtet wird*

Zu ergreifende Maßnahmen:

- Die EU wird in den einschlägigen Foren auf Ebene der VN sowie auf internationaler und regionaler Ebene die Studie des VN-Generalsekretärs und deren Ergebnisse öffentlich unterstützen und die Umsetzung der darin enthaltenen Empfehlungen sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen fördern.

- Die EU wird bei den VN-Generalversammlungen die in der Studie des VN-Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder empfohlene Schaffung eines Mandats für einen VN-Sonderbeauftragten für die Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder eigens unterstützen.
- Die EU wird – auch im Rahmen von bilateralen Kontakten mit Drittländern – in geeigneter Weise auf die **Empfehlungen und die globale Studie** des VN-Generalsekretärs zur Gewalt gegen Kinder als wichtigstes Referenzdokument für die Maßnahmen der EU zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder hinweisen;

ii) *Eintreten für die Ratifizierung und effektive Umsetzung der für die Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder relevanten internationalen Menschenrechtsinstrumente, insbesondere des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, der Übereinkommen 138 und 182 der IAO, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität.*

Zu ergreifende Maßnahmen:

- Die EU hält es für wünschenswert, dass alle Staaten, die die beiden Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes noch nicht ratifiziert haben, sich verstärkt darum bemühen, den Ratifizierungsprozess zum Abschluss zu bringen, und **fördert die effektive** Umsetzung dieser Fakultativprotokolle.

- Die EU wird in internationalen Menschenrechtsforen sowie gegebenenfalls im Rahmen bilateraler Kontakte mit Drittstaaten verstärkt auf die **Ratifizierung** des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, der dazugehörigen Fakultativprotokolle und anderer für die Problematik der Gewalt gegen Kinder relevanter internationaler und regionaler Instrumente hinwirken.
- Die EU wird in internationalen und regionalen Menschenrechtsforen sowie im Rahmen von bilateralen Kontakten mit Drittstaaten besonderen Nachdruck auf die Förderung der **effektiven Umsetzung** der Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle sowie der Umsetzung anderer relevanter internationaler und regionaler Normen und Standards legen und die effektive Weiterverfolgung und Verwirklichung der entsprechenden politischen Verpflichtungen unterstützen, insbesondere die Ergebnisse und Ziele der 27. Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNGASS), die der Förderung der Kinderrechte gewidmet war, und des mit Fristen versehenen Aktionsplans "Eine kindergerechte Welt" von 2002, die Bestimmungen der Millenniumserklärung und die innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens zu erreichenden Millenniums-Entwicklungsziele sowie das Schlussdokument des Weltgipfels 2005.

*iii) Entwicklung länderspezifischer Strategien zur Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder*

Die EU wird zur Ergänzung ihrer globalen Maßnahmen zur Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder um spezifische Maßnahmen in einzelnen Ländern – unter Berücksichtigung der in verschiedenen Ländern und Regionen der Welt vorherrschenden Formen von Gewalt und unter Einbeziehung der geschlechtsspezifischen Dimension der Gewalt gegen Kinder – *länderspezifische Strategien* für gezielte Aktionen in Drittländern entwickeln:

- a) Die EU wird im Hinblick auf die Entwicklung dieser Strategien und als deren Grundlage zunächst eine eingehende Bewertung der Situation in den einzelnen Ländern in Bezug auf Gewalt gegen Kinder vornehmen. Für diese Bewertungen sollte so weit wie möglich auf bereits vorhandenes Material zurückgegriffen werden, insbesondere auf Material der UNICEF und der VN-Sondermechanismen, aus staatlichen Quellen und von einschlägigen Akteuren der Zivilgesellschaft.

- b) Auf der Grundlage dieser umfassenden Bewertungen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Studie des VN-Generalsekretärs zur Gewalt gegen Kinder und gegebenenfalls der abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes und anderer einschlägiger VN-Vertragsorgane für Menschenrechte, der Empfehlungen der Menschenrechtsmechanismen sowie einschlägiger Informationen von beteiligten Akteuren, insbesondere den VN-Organisationen wie der OHCHR, die UNICEF, die WHO, die IAO und der UNFPA, regionalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, **könnten länderspezifische Strategien zusammengestellt werden, die folgende Elemente umfassen:**
- Eintreten für eine zügige **Ratifizierung** des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle und anderer internationaler und regionaler Menschenrechtsübereinkünfte und -standards zur Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder;
  - Eintreten für das **Zurückziehen der Vorbehalte** zu dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen, die mit Ziel und Zweck des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind oder anderweitig dem Völkerrecht zuwiderlaufen;
  - Eintreten für die **effektive Durchführung** des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle und gegebenenfalls anderer regionaler und internationaler Menschenrechtsübereinkünfte und -standards sowie für die Weiterverfolgung und Verwirklichung der politischen Verpflichtungen, die von besonderer Bedeutung für die Bekämpfung der Gewalt gegen Kinder sind;
  - Eintreten für und Unterstützung **von Rechtsreformen** zur Aufnahme eines Verbots jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder in die nationalen Rechtsvorschriften und zur Bekämpfung der Straflosigkeit;
  - Aufforderung zur und Unterstützung bei der Schaffung **unabhängiger nationaler Beobachtungsmechanismen** und kinderfreundlicher **Melde- und Beschwerdemechanismen** und Verfahren für Fälle von Gewalt, wobei die Entwicklung einschlägiger kinderfreundlicher Verfahren und Hilfsdienste vorzusehen ist.

- Eintreten und Unterstützung für eine **aktive Beteiligung von Kindern** bei der Entwicklung und Umsetzung von Überwachungssystemen und -mechanismen;
- Eintreten und Unterstützung für die Schaffung **unabhängiger nationaler Einrichtungen** zur Förderung der Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder;
- Eintreten und Unterstützung für die **Entwicklung nationaler Strategien, Aktionspläne und Politiken** in Bezug auf Gewalt gegen Kinder, die unter anderem gewaltfreie Werte und Sensibilisierung fördern und der Prävention unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Dimension der Gewalt den Vorrang geben und die durch Zuweisung ausreichender Ressourcen entsprechend flankiert werden;
- Aufforderung zur und Unterstützung bei der Entwicklung und Verwirklichung bzw. Durchführung **nationaler Datensammlungen**, Analysen und Verbreitungsmaßnahmen sowie Förderung einschlägiger Forschungsinitiativen;
- Eintreten und Unterstützung für **Maßnahmen für den Ausbau der Fähigkeiten und Fertigkeiten** von Personen, die mit Kindern oder für Kinder arbeiten, um den Schutz von Kindern vor Gewalt zu verbessern und jegliche Form von Gewalt gegen Kinder zu verhüten, festzustellen und dagegen vorzugehen;
- Eintreten und Unterstützung für die Einrichtung **kinderfreundlicher Dienste für die Rehabilitation und soziale Wiedereingliederung von Opfern** sowie für die Entwicklung von Präventionsmechanismen und kinderfreundlichen Jugendstrafsystemen;
- Eintreten und Unterstützung für die **Einführung von Mechanismen der Rechenschaftspflicht**, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und alle Personen, die gegenüber Kindern gewalttätig sind, vor Gericht zu bringen.

- c) Die Gruppe "Menschenrechte" wird, nachdem sie über die Liste der Länder entschieden hat, in Bezug auf die ein spezifisches Vorgehen erforderlich ist, die nötigen Maßnahmen treffen, um die jeweiligen länderspezifischen Bewertungen vorzunehmen und einen Entwurf von **länderspezifischen Strategien** auszuarbeiten, in denen die Hauptformen von Gewalt gegen Kinder aufgeführt und konkrete Vorschläge zu deren Bekämpfung gemacht werden.

Die Gruppe "Menschenrechte" wird den Entwurf der länderspezifischen Strategien an die EU-Missionsleiter in den jeweiligen Ländern übermitteln, damit er auf lokaler Ebene ergänzt, beurteilt und gebilligt werden kann. Nach Erhalt dieser zusätzlichen Beiträge billigt die Gruppe "Menschenrechte" die länderspezifischen Strategien und leitet deren Umsetzung ein.

- d) Damit die EU schneller konkret in Bezug auf Gewalt gegen Kinder tätig werden kann, ist für die Anfangsphase der Umsetzung der Leitlinien ein **Pilotprogramm** vorgesehen, in dessen Rahmen die EU-Maßnahmen – unter Berücksichtigung der in der VN-Studie zur Gewalt gegen Kinder festgestellten unterschiedlichen Gegebenheiten – auf höchstens zehn Länder in verschiedenen Regionen der Welt konzentriert werden. Bei der Auswahl der in das Pilotprogramm aufzunehmenden Länder könnte die EU insbesondere die Länder berücksichtigen, mit denen sie bereits einen Dialog oder Konsultationen über Menschenrechte führt, so dass sie die Problematik der Gewalt gegen Kinder bereits frühzeitig systematisch in diesen Dialog und diese Konsultationen mit einbeziehen kann.

*iv) Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Akteuren*

Zur optimalen Nutzung des bereits vorhandenen Fachwissens wird sich die EU bei ihren Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder grundsätzlich um eine größtmögliche Zusammenarbeit mit Akteuren von außerhalb der EU bemühen, darunter insbesondere mit

- den einschlägigen VN-Mechanismen, insbesondere den Sonderverfahren und den Menschenrechts-Vertragsorganen, darunter vor allem dem Ausschuss für die Rechte des Kindes;
- VN-Organisationen, insbesondere OHCHR, UNICEF, WHO, UNDP, IAO und UNFPA;
- anderen internationalen Organisationen, insbesondere dem Europarat;
- internationalen Organisationen, Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen, die sich auf lokaler Ebene dem Kinderschutz widmen, einschließlich Kinderschutznetzwerken.

Dazu wird die EU **bestehende Partnerschaften**, vor allem mit den VN, dem Europarat<sup>1</sup> und der OSZE, insbesondere in den Bereichen Forschung und systematische Datenerhebung, Analyse und Verbreitung sowie Entwicklung geeigneter länderspezifischer Reaktionsstrategien, **weiter ausbauen** und den **Aufbau neuer Partnerschaften** mit anderen potenziellen Verbündeten wie öffentlich-privaten Partnerschaften, Hochschulen, Organisationen der Zivilgesellschaft und internationalen Finanzinstitutionen erwägen.

*v) Überwachung und Berichterstattung*

Die Gruppe "Menschenrechte" wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die im Rahmen der länderspezifischen Strategien erzielten Fortschritte zu überwachen.

---

<sup>1</sup> Siehe Vereinbarung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union vom 10. Mai 2007, insbesondere Artikel 21, CM (2007) 74.

Die EU-Missionsleiter in Ländern, für die die EU spezifische Strategien in Bezug auf Gewalt gegen Kinder ausgearbeitet hat, sollten diese Problematik in ihren regelmäßigen Berichten über die Menschenrechtslage behandeln und gegebenenfalls auch ad hoc über diesbezügliche Entwicklungen Bericht erstatten.

Neben Berichten und anderen einschlägigen Informationen aus EU-Quellen stützt sich die Überwachung der Lageentwicklung in Bezug auf Gewalt gegen Kinder auch auf andere zuverlässige Informationen, insbesondere von VN-Mechanismen und -Organisationen sowie speziell von Vertragsorganen, darunter vor allem der Ausschuss für die Rechte des Kindes und die UNICEF.

Darüber hinaus werden auch einschlägige Informationen von Organisationen der Zivilgesellschaft und Kinderschutznetzwerken berücksichtigt. Es sollte dafür gesorgt werden, dass Kinder so weit wie möglich in den Beobachtungsprozess mit einbezogen werden.

#### **IV. Handlungsinstrumente der EU**

Die EU wird – abgesehen davon, dass sie die Problematik der Gewalt gegen Kinder gegebenenfalls im Rahmen des politischen Dialogs zur Sprache bringt und Demarchen diesbezüglich unternimmt – vor allem Möglichkeiten ermitteln, um bilaterale Mittel und *Gemeinschaftsmittel* gegebenenfalls zur Unterstützung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder nach Maßgabe dieser Leitlinien und der entsprechenden Umsetzungsstrategie zu verwenden.

#### **V. Bewertung**

Die Gruppe "Menschenrechte" wird die Umsetzungsstrategie zwei Jahre nach der Annahme dieser Leitlinien einer ersten Überprüfung unterziehen und sich dabei auf das Pilotprogramm und das Verfahren zur Ausarbeitung der länderspezifischen Strategien konzentrieren. In diesem Rahmen wird die Gruppe auch der Frage nachgehen, ob der prioritäre Bereich "Jegliche Form von Gewalt gegen Kinder" bis zur nächsten regelmäßigen Überprüfung beibehalten oder geändert werden sollte.

**Nicht erschöpfende Liste internationaler Normen, Standards und Grundsätze,  
auf die sich die EU bei Kontakten mit Drittländern hinsichtlich der Förderung  
und des Schutzes der Rechte des Kindes berufen kann**

I. Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen

a) Verträge und Protokolle

Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC), 1989

Fakultativprotokoll über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution  
und Kinderpornographie, 2000

Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, 2000

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966

Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 1966

Zweites Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte  
zur Abschaffung der Todesstrafe, 1989

Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 1966

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,  
1965

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, 1979

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung  
der Frau, 1999

Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, 1990

Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1951

Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, 1966

Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit, 1961

Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 1984

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, 2002

b) Erklärungen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 1948

Millenniumserklärung der Vereinten Nationen, 2000

Erklärung und Aktionsplan "Eine kindergerechte Welt", 2002

Erklärung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz (Erklärung von Durban), 2001

Pariser Zusagen, Kinder vor illegaler Rekrutierung oder illegalem Einsatz durch Streitkräfte oder bewaffnete Gruppen zu schützen (Pariser Zusagen), 2007

c) Grundsätze, Regeln, Leitlinien und andere normative Instrumente

Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln), 1985

Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz der Jugendlichen, denen die Freiheit entzogen ist (Havanna-Regeln), 1990

Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien), 1990

Grundprinzipien für den Einsatz der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen, 2002  
Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren, 2005

Leitgrundsätze betreffend Binnenvertreibungen (Deng-Grundsätze), 1998

Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Unterbringung in Pflegestellen und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, 1986

Grundsätze und Leitlinien zu Kindern, die Streitkräften oder bewaffneten Gruppen angeschlossen sind (Pariser Grundsätze), 2007

## II. IAO-Übereinkommen

Übereinkommen 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973

Übereinkommen 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999

Übereinkommen 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern, 1989

### III. Übereinkünfte im Bereich des humanitären Völkerrechts

Genfer Abkommen, insbesondere Abkommen IV zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, 1949

Protokoll I zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, 1967

Protokoll II zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, 1967

Internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und deren Vernichtung (Übereinkommen von Ottawa), 1997

### IV. Übereinkünfte im Bereich des Internationalen Strafrechts

Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Römisches Statut), 1998

Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, 2000

### V. Übereinkünfte im Bereich des Internationalen Privatrechts

Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, 1980

Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption, 1993

## VI. Europäische Menschenrechtsübereinkünfte

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (insbesondere Artikel 24 über die Rechte des Kindes), 2000

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, 1950

Europäische Sozialcharta, 1961

Europäisches Übereinkommen über die Ausübung der Rechte des Kindes, 1996

Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, 1987

Vertrag über die Europäische Union (Artikel 11), 1992

Europäischer Konsens über die Entwicklungspolitik:

*Teil I – EU (insbes. Nrn. 5 und 7)*

*Teil II – EG (insbes. Nrn. 97, 101 und 103)*

Gemeinschaftsinstrumente und andere Maßnahmen:

- Juli 2006: Annahme der Mitteilung der EU-Kommission "*Im Hinblick auf eine EU-Kinderrechtsstrategie*" als Teil eines umfassenderen und längerfristig angelegten "Pakts für Kinder" der EU zur Förderung der Kinderrechte in der Union und im Rahmen ihres auswärtigen Handelns;
- Juni 2007: Schaffung des "Europäischen Forums für die Rechte des Kindes";
- angekündigter Aktionsplan der Kommission zu Kinderrechten in den Außenbeziehungen;

- 2007: Mitteilung der Kommission *für einen europäischen Konsens zur humanitären Hilfe*, in der dazu aufgerufen wird, dass bei der Leistung humanitärer Hilfe das Völkerrecht gewahrt werden muss.

## VII. Afrikanische regionale Menschenrechtsübereinkünfte

Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, 1981

Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frau in Afrika, 2000

Afrikanische Charta über die Rechte und den Schutz des Kindes, 1990

## VIII. Interamerikanische regionale Übereinkünfte

Amerikanisches Übereinkommen über Menschenrechte, 1969

Zusatzprotokoll zum Amerikanischen Übereinkommen über Menschenrechte im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Protokoll von San Salvador), 1988

Interamerikanisches Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, 1994

Interamerikanisches Übereinkommen über den internationalen Handel mit Minderjährigen, 1994

Interamerikanisches Übereinkommen über die internationale Rückführung von Kindern, 1989.

---